

**Satzung**  
**der**  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
**Frankfurt am Main -**  
**Niederursel 1903 e. V.**



*Für einen besseren Lesefluss sind ausschließlich männliche Bezeichnungen benutzt worden.*

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen:

### **Freiwillige Feuerwehr**

### **Frankfurt am Main - Niederursel 1903 e. V.**

2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main - Niederursel.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes (§52(2) Nr. 12 AO), indem:
  - a. er das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt a. M. fördert,
  - b. er für den Brandschutzgedanken wirbt,
  - c. er interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr wirbt,
  - d. er die Jugendfeuerwehr fördert,
  - e. er die Minifeuerwehr (Kindergruppe) fördert,
  - f. er zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz berät,
  - g. er die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden vertritt,
  - h. er die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrnimmt,
  - i. er die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes pflegt und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren und Organisationen herstellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b. den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten zehnten bis max. dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr,
- d. den Mitgliedern der Minifeuerwehr (Kindergruppe) Kinder ab dem vollendeten vierten bis max. dem vollendeten zehnten Lebensjahr,
- e. den Mitgliedern der Ehren – und Altersabteilung
- f. den fördernden Mitgliedern.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die gemäß der "Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt a. M." Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederursel sind und die Aufnahme in den Verein beantragen.
4. Mitglied der Ehren – und Altersabteilung wird, wer die Einsatzabteilung ehrenvoll verlässt. Die Mindestdienstzeit soll dabei in der Regel 20 Jahre betragen.
5. Zu Mitgliedern der Ehren – und Altersabteilung können natürliche Personen erwählt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem freiwilligen Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## § 6

### **Mittel**

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 30.06. unaufgefordert zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das ganze Jahr zu entrichten.
- b. Die Beiträge werden im Regelfall per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten einer Rücklastschrift können durch den Verein an das Mitglied weitergegeben werden.
- c. Durch freiwillige Zuwendungen.
- d. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vereinsvorstand
- c. Die Einsatzabteilung

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer 3-wöchigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Geschäftsstelle.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Gefasste Beschlüsse werden im Protokoll vermerkt. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - a. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemäß § 11 dieser Satzung der Wehrführer und der stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Niederursel. Diese werden gemäß § 14 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  - b. Der Jugendfeuerwehrwart wird gemäß § 12 Absatz 7 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main gewählt. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  - c. Der Minifeuerwehrwart wird gemäß § 13 Absatz 8 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main gewählt. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- e. Die Entlastung des Vorstandes.
- f. Die Wahl der Kassenprüfer.
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h. Die Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenbrandmeister.
- i. Die Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gemäß der "Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt a. M. – Niederursel, welche Bestandteil dieser Satzung ist, durchgeführt.

## § 11

### Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. dem Wehrführer als Vereinsvorsitzender,
  - b. dem stellv. Wehrführer als stellv. Vorsitzender,
  - c. dem Jugendfeuerwehrwart,
  - d. dem Minifeuerwehrwart,
  - e. dem 1. Haus- und Gerätewart,
  - f. dem 1. Kassierer,
  - g. dem 1. Schriftführer,
  - h. einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
  - i. einem Beisitzer,
  - j. den Ehrenbrandmeistern der Wehr als nicht stimmberechtigten Mitglieder,
  - k. für den Haus- und Gerätewart, den Kassierer, den Schriftführer, den Jugendfeuerwehrwart und den Minifeuerwehrwart ist jeweils ein Vertreter zu wählen. Er vertritt ihn im Verhinderungsfall. Bei begründetem Bedarf ist für c und d und e. ein zweiter Vertreter zu wählen.
2. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder des Vereins angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den **(wesentlichen Gang)** Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und unter diesen der Vereinsvorsitzende und sein Vertreter sind.

## § 12

### **Die Einsatzabteilung**

1. Die Einsatzabteilung tritt monatlich zu Versammlungen zusammen, in welchen der Dienstbetrieb geregelt wird.
2. Über Mittel, welche für den Dienstbetrieb oder für kameradschaftliche Zusammenkünfte notwendig sind, entscheidet die Einsatzabteilung selbst.
3. Die Einsatzabteilung kann Ordnungen erlassen, welche zur Regelung des Dienstbetriebes notwendig sind. Derartige Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der aktive Feuerwehrdienst hat Vorrang vor Arbeiten für den Verein.

## § 13

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Dieser Vorstand führt das Geschäft des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung ehrenamtlich. Er vertritt gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

### **Kassenführung**

1. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ~~schriftlich~~ eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 15

### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehrsatzung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 16

### **Minifeuerwehr (Kindergruppe)**

Die Minifeuerwehrsatzung der Minifeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung

## § 17

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind, und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Katastrophenschutzes der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe in Frankfurt am Main - Niederursel.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

***Ehrenordnung***  
der  
***Freiwilligen Feuerwehr***  
**Frankfurt am Main –**  
**Niederursel 1903 e. V.**



## § 1

### **Zweck**

Zweck der Ehrenordnung ist es festzulegen:

- a. welche Ehrungen der Verein vergibt,
- b. wem eine Ehrung auszusprechen ist,
- c. wem eine Ehrung zu versagen ist.

## § 2

### **Ehrungen**

Der Verein vergibt folgende Ehrungen:

- a. das Vereinsabzeichen,
- b. den Ehrendienstrang,
- c. die Ehrenmitgliedschaft.

## § 3

### **Das Vereinsabzeichen**

Der Verein vergibt folgende Vereinsabzeichen:

- a. das Bronzene Vereinsabzeichen, für mindestens 15-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- b. das Silberne Vereinsabzeichen, für mindestens 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- c. das Goldene Vereinsabzeichen, für mindestens 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.

## § 4

### **Die Ehrendienstränge**

Der Verein verleiht folgende Ehrendienstränge:

- a. Den Ehrendienstrang des Ehrenbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel.
- b. den Ehrendienstrang des Ehrenoberbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel.
- c. den Ehrendienstrang des Ehrenhauptbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel.

## § 5

### **Die Ehrenmitgliedschaft**

Der Verein kann jedes Mitglied, wenn es sich besondere Dienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Mitglieder welche das Goldene Vereinsabzeichen erhalten, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Mitglieder welche einen Ehrendienststrang verliehen bekommen, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## § 6

### **Aussprechen einer Ehrung**

1. Das Vereinsabzeichen erhält jedes Mitglied des Vereins, wenn die für das Abzeichen geforderte Mindestmitgliedsdauer erfüllt ist.
2. Die Ehrendienststränge werden nur an ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen, wenn sie den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:
  - a. Beendigung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung,
  - b. mindestens 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein,
  - c. Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins,
  - d. letzter aktiver Dienststrang der eines Löschmeisters.
3. Der zuletzt geführte Dienststrang legt den Ehrendienststrang fest, d.h. der Ehrendienststrang ist jeweils der dem z. Zt. geführten Dienststrang folgende.
4. Jede Verleihung eines Ehrendienststrangs oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Vereinsabzeichen werden dem Mitglied auf Vorschlag des Vorstands verliehen.

## § 7

### **Versagen einer Ehrung**

Die Verleihung einer Ehrung ist zu verwehren, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll.

## § 8

### **Beiträge**

Mitglieder des Vereins, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Beiträge an übergeordnete Verbände, sowie an die Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbands Frankfurt/M, sind hiervon nicht berührt.

**Geschäftsordnung**  
zur  
**Durchführung**  
der  
**Mitgliederversammlung**  
der  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
**Frankfurt am Main -**  
**Niederursel 1903 e. V.**



## § 1

### **Versammlungsleitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
3. Sind beide nicht anwesend ist die Versammlung zu vertagen.
4. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

## § 2

### **Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.
3. Ist nicht die in der Satzung geforderte Anzahl von Mitgliedern anwesend, so ist die Versammlung zu schließen.
4. Im Anschluss wird eine zweite Mitgliederversammlung eröffnet, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

## § 3

### **Rede-, Antrags-, Stimmrecht**

1. Alle Mitglieder haben Rede-, Antrags-, Stimmrecht.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht übertragen werden. Der Beschluss hierüber wird mit relativer Mehrheit gefasst.
4. Zu jedem in der Tagesordnung angeführten Punkt wird eine Rednerliste geführt. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
5. Auf Antrag kann die Tagesordnung ergänzt werden. Der Beschluss hierüber wird mit absoluter Mehrheit gefasst.
6. Es können keine Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
7. Geschäftsordnungsanträge gehen stets vor Sachanträgen.

8. Die Redezeit ist auf 5 Minuten beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.
9. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder auf Antrag kann die Rednerliste geschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Neueröffnung ist nicht möglich.

## § 4

### **Tagesordnungspunkte**

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- a. Eröffnung der Versammlung
- b. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d. Bericht der Revisoren und sonstiger Vereinsorgane
- e. Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern, Revisoren und sonstiger Vereinsorgane

## § 5

### **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
2. Beschlüsse werden per Akklamation gefasst.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Wahl.
4. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

## § 6

### **Wahlen**

1. Zur Wahl stellen kann sich, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen.
3. Mitglieder des Vorstands werden für 5 Jahre gewählt.
4. In Ausnahmefällen ist eine Begrenzung der Amtsdauer zulässig.
5. Sollte für ein Amt nach Ablauf der Amtsdauer kein neuer Amtsträger gefunden werden, wird diese um ein Jahr verlängert.
6. Für den Zeitraum eines vorzeitigen Vereinsausschlusses eines Mitglieds, ruht dessen Amt bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
7. Kassenrevisoren werden für 2 Jahre gewählt.
8. Tritt ein Kassenrevisor während seiner Amtszeit aus oder läuft gegen ihn der Vereinsausschluss, so kann der Vorstand zur Prüfung der Kasse einen kommissarischen Kassenrevisor bestellen.
9. Müssen zwei Revisoren gleichzeitig gewählt werden, so ist die Amtszeit einer der beiden Revisoren auf 1 Jahr beschränkt.

## § 7

### **Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel 1903 e. V. ist Bestandteil der Vereinssatzung

**Satzung**  
der  
**Jugendfeuerwehr**  
der  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
**Frankfurt am Main -**  
**Niederursel 1903 e. V.**



*Für einen besseren Lesefluss sind ausschließlich männliche Bezeichnungen benutzt worden.*

## § 1

### **Name, Wesen, Aufsicht**

1. Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel 1903 e. V. Sie ist somit auch Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrverbandes Frankfurt am Main, der Hessischen- und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
2. Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel nach dieser Satzung selbst.
3. Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß § 12 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2

### **Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient Ihr Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel.
2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Jugendlichen fördern.
3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten zehnten Lebensjahr bis zum siebenundzwanzigsten Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## § 4

### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b. in eigener Sache gehört zu werden und
  - c. die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - a. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b. die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - c. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## § 5

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## § 6

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt bei einem Wechsel des Wohnsitzes ausserhalb Frankfurts,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
3. auf Wunsch des Mitglieds,
4. durch Ausschluss.

## § 7

### **Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Jugendausschuss,
- c. der Jugendfeuerwehrwart,
- d. der/die Gruppenleiter.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tage Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung zu schließen. Im Anschluss wird eine zweite Mitgliederversammlung eröffnet, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses.
  - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes
  - d. Entlastung des Jugendausschusses
  - e. Festsetzen etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - f. Verabschiedung des Dienstplanes
  - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## § 9

### **Der Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart und dem/n stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/en) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Jugendfeuerwehrwart
  - b. dem/den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/en
  - c. dem/den Gruppenleiter/Gruppenleitern
  - d. dem/den Jugendgruppensprecher/n
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem Beisitzer
3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Ausschluss von Mitgliedern
  - b. Festsetzen von Ordnungsmaßnahmen (z.B.: Verweis, etc.)
  - c. Gestaltung der Jugendarbeit

## § 10

### **Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart**

1. Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
2. Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleitercard (JuLeiCa) zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
3. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er ist durch die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen und sollte die gleichen Qualifikationen wie der Jugendfeuerwehrwart haben.
4. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand.

## § 11

### **Wahl eines zweiten stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes**

1. Für den Fall, dass es die begründete Notwendigkeit zur Wahl eines zweiten Stellvertreters gibt, ergibt sich folgende Aufgabenteilung:
  - a. Der Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten.
  - b. Der Zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart nur dann zu vertreten, wenn der Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist.
2. Er ist durch die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen und sollte die gleichen Qualifikationen wie der Jugendfeuerwehrwart haben.

## § 12

### **Der / die Gruppenleiter**

Der / die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 13

### **Der / die Jugendgruppensprecher**

Der/die Gruppensprecher(in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

## § 14

### **Schriftgut**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
3. Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über Organversammlungen aufzunehmen.

## § 15

### **Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit steht der Jugendfeuerwehr ein Budget aus der Vereinskasse zur Verfügung. Die Einnahmen aus Zuwendungen der Stadt oder Schenkungen Dritter fließen in die Vereinskasse und sind Bestandteil des Budgets. Die Verwendung der Vereinskasse obliegt dem Kassenwart des Vereines, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes in Abstimmung mit dem Wehrführer.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

## § 16

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreiten der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Branddirektion Frankfurt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Bekleidungskammer der Branddirektion Frankfurt zurückzugeben.

## § 17

### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Jugendfeuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
2. Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (i. S. des Erlasses vom 7.12.76) in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.
3. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## § 18

### **Soziale Absicherung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen (UKH) versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Ein Unterricht über Unfallverhütungsvorschriften ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und die Teilnahme schriftlich zu bestätigen.

## § 19

### **Übernahme in die Einsatzabteilung**

1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die Dienstzeit anzurechnen.
2. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist möglich.
3. Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Wehrführer ausgestellt wird.

## § 20

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## § 21

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Satzung**  
der  
**Minifeuerwehr (Kindergruppe)**  
der  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
**Frankfurt am Main –**  
**Niederursel 1903 e. V.**



Für einen besseren Lesefluss sind ausschließlich männliche Bezeichnungen benutzt worden.

## § 1

### **Name, Wesen, Aufsicht**

1. Die Minifeuerwehr ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel 1903 e.V. Sie ist somit auch Mitglied der Stadtminifeuerwehr Frankfurt am Main im Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main.
2. Die Minifeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern; sie gestalten ihr Kinderleben als selbständige Kindergruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel nach dieser Satzung selbst.
3. Die Minifeuerwehr untersteht gemäß § 13 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich des Minifeuerwehrwartes bedient.
4. Leiter der Minifeuerwehr ist der Minifeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2

### **Aufgaben und Ziele**

1. Die Minifeuerwehr will die Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient Ihr Dienst in der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel.
2. Die Minifeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Kindern fördern.
3. Die Minifeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Ausflüge, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit Minifeuerwehren und anderen Kindergruppen erstrebt werden.
4. Die Minifeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Minifeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten vierten Lebensjahr bis zum zehnten. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Minifeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer.

## § 4

### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Minifeuerwehr hat das Recht:
  - a. bei der Gestaltung der Arbeit mit Kindern aktiv mitzuwirken,
  - b. in eigener Sache gehört zu werden und
  - c. die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - a. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b. die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - c. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## § 5

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Minifeuerwehrausschuss vom Minifeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Minifeuerwehr wird nach Beschluss des Minifeuerwehrausschusses vom Minifeuerwehrwart ausgesprochen.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## § 6

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr erlischt bei einem Wechsel des Wohnsitzes ausserhalb Frankfurts,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
3. auf Wunsch des Mitglieds,
4. durch Ausschluss.

## § 7

### **Organe**

Organe der Minifeuerwehr sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Minifeuerwehrausschuss,
- c. der Minifeuerwehrwart,
- d. der/die Gruppenleiter.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Minifeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tage Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Minifeuerwehrwart geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung zu schließen. Im Anschluss wird eine zweite Mitgliederversammlung eröffnet, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter, der Mitglieder des Minifeuerwehrausschusses.
  - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes
  - d. Entlastung des Minifeuerwehrausschusses
  - e. Festsetzen etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - f. Verabschiedung des Dienstplanes
  - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## § 9

### **Der Minifeuerwehrausschuss**

1. Der Minifeuerwehrausschuss (außer dem Minifeuerwehrwart und dem/n stellvertretenden Minifeuerwehrwart/en) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Minifeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Minifeuerwehrwart
  - b. dem/den stellvertretenden Minifeuerwehrwart/en
  - c. dem/den Gruppenleiter/Gruppenleitern
  - d. dem/den Kindergruppensprecher/n
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem Beisitzer
3. Der Minifeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung z.B. Ausschluss von Mitgliedern
  - b. Festsetzen von Ordnungsmaßnahmen (z.B.: Verweis, etc.)
  - c. Gestaltung der Arbeit mit Kindern

## § 10

### **Der Minifeuerwehrwart, stellvertretende Minifeuerwehrwart**

1. Der Minifeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Truppführerlehrgang, die Lehrgänge zur Brandschutzerziehung an Kindergärten und Grundschulen abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleitercard (JuLeiCa) zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
2. Der stellvertretende Minifeuerwehrwart muss Mitglied des Vereines oder kann Mitglied der Einsatzabteilung sein und hat den Minifeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten. Er ist durch die Jahreshauptversammlung des Vereins auf die Dauer von 5 Jahren zur wählen.
3. Der Minifeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Minifeuerwehrwart, leitet die Minifeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
4. Der Minifeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand.

## § 11

### **Wahl eines zweiten stellvertretenden Minifeuerwehrwartes**

1. Für den Fall, dass es die begründete Notwendigkeit zur Wahl eines zweiten Stellvertreters gibt, ergibt sich folgende Aufgabenteilung:
  - a. Der Erste stellvertretende Minifeuerwehrwart hat den Minifeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten.
  - b. Der Zweite stellvertretende Minifeuerwehrwart hat den Minifeuerwehrwart nur dann zu vertreten, wenn der Erste stellvertretende Minifeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist.
2. Er ist durch die Jahreshauptversammlung des Vereins auf die Dauer von 5 Jahren zur wählen.

## § 12

### **Der / die Gruppenleiter**

1. Der / die Gruppenleiter unterstützt(en) den Minifeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er / Sie muss / müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der / die Gruppenleiter muss / müssen Mitglied des Vereins sein, er kann / sie können auch Mitglied(er) der Einsatzabteilung sein.

## § 13

### **Der / die Kindergruppensprecher**

Der/die Kindergruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Minifeuerwehr im Minifeuerwehrausschuss.

## § 14

### **Schriftgut**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Die Tätigkeiten des Schriftführers werden vom Minifeuerwehrwart an einen Gruppenleiter delegiert. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Minifeuerwehrwart verantwortlich.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Minifeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Jugendabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Minifeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
3. Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Minifeuerwehr sowie Niederschriften über Organversammlungen aufzunehmen.

## § 15

### **Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Arbeit mit Kindern steht der Minifeuerwehr ein Budget aus der Vereinskasse zur Verfügung. Die Einnahmen aus Zuwendungen der Stadt oder Schenkungen Dritter fließen in die Vereinskasse des Vereines und sind Bestandteil des Budgets. Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassenwart des Vereines, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Minifeuerwehrwartes in Abstimmung mit dem Wehrführer.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

## § 16

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

1. Die personelle Stärke der Minifeuerwehr sollte mindestens 6 Mitglieder betragen. Bei Überschreiten der Gruppenstärke von 6 Kindern kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
2. Die Mitglieder der Minifeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst keine Uniform.

## § 17

### **Ausbildung, Arbeit mit Kindern**

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Minifeuerwehr erfolgt unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit und der Aufnahmefähigkeit der Kinder. Die Ausbildung erstreckt sich über die Brandschutzerziehung und dem kindgerechten Heranführen an das Fachwissen des Feuerlösch- und Rettungswesens sowie Ausflüge und Wettbewerbe.

## § 18

### **Soziale Absicherung**

1. Die Mitglieder der Minifeuerwehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sind gegen Unfälle im Dienst der Minifeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen (UKH) versichert.
2. Die Mitglieder der Minifeuerwehr ab dem vollendeten vierten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind bei der Sparkassenversicherung versichert.

## § 19

### **Übernahme in die Jugendabteilung**

1. Mitglieder, die sich im Minifeuerwehrdienst bewährt haben, werden nach Vollendung des zehnten Lebensjahres in die Jugendabteilung übernommen. Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr ist auf die Dienstzeit anzurechnen.
2. Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Minifeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Minifeuerwehr, der vom Wehrführer ausgestellt wird.

## § 20

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## § 21

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Vereinsvorsitzender

---

1. Schriftführer

**Vorstand**  
der  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
**Frankfurt am Main -**  
**Niederursel 1903 e. V.**



## Vorstandsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt/Main-Niederursel 1903 e.V.

<b>Vereinsvorsitzender</b> Sascha Klein	<b>Stv. Vereinsvorsitzender</b> Lukas Eyrich
<b>Schriftführer</b> Stefan Kuschel	<b>Jugendfeuerwehrwart</b> Carsten Maximilian Röschlau
<b>Minifeuerwehrwartin</b> Anna Kiermeir-Wojdyno	<b>Kassierer</b> Martin Berger
<b>Haus- und Gerätewart</b> Nicolas Tiedemann	<b>Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung</b> Andreas Gramse
<b>Beisitzer</b> Floiran Gramse	<b>Stv. Schriftführer</b> Harald Helfrich
<b>1. Stv. Jugendfeuerwehrwart</b> Thomas Helfrich	<b>2. Stv. Jugendfeuerwehrwart</b> Fabian Freund
<b>Stv. Minifeuerwehrwartin</b> Bianca Klein-Worowsky	<b>Stv. Kassierer</b> Jörg Müller
<b>1. Stv. Haus- und Gerätewart</b> Dennis Preußler	<b>2. Stv. Haus- und Gerätewart</b> Dennis Beaury

Stand 1/2023